

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR wurde mit der Nichtanerkennung eines DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts – wie sie der besondere Steigerungsbetrag von 1,5 bei der Altersversorgung darstellt – eine Überführungslücke im Rentenrecht geschaffen. Sie ist sozial ungerecht und bringt finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die den Anspruch für eine besondere Behandlung der Zeiten, in denen Versicherte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR gearbeitet haben, für die Alterseinkünfte wahrt.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR erhielten bei der Berechnung der Rente einen besonderen Steigerungsbetrag von 1,5. Das war geregelt in der Rentenverordnung vom 23. November 1979 und erfolgte in „Würdigung der physischen und psychischen persönlichen

Belastungen im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen“ (§ 47 der Rentenverordnung).

Das führte praktisch beispielsweise dazu, dass sich bei der Berechnung der Sozialversicherungsrente (SV-Rente) für eine Frau, die insgesamt 50 Arbeitsjahre hat (versicherungspflichtige Tätigkeit plus Zurechnungszeiten), davon 33 Jahre im Gesundheitswesen, eine 19,4 Prozent höhere Rente als „normal“ ergab. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Verdienst von 600 Mark wären das statt 510 Mark immerhin 609 Mark Rente.

Beispiel-Rechnung:	normale SV-Rente	Rente mit Steigerungsbetrag
	$50 \times 1\%$ von 600 Mark	$17 \times 1,0\% = 17,0\%$
		$33 \times 1,5\% = 49,5\%$
	<hr/>	<hr/>
		66,5% von 600 Mark
	= 300 Mark	= 399 Mark
plus Festbetrag	210 Mark	210 Mark
	<hr/>	<hr/>
	510 Mark	609 Mark

Zu DDR-Zeiten konnte mit diesen 99 Mark Differenz nicht nur die Miete bezahlt werden, sondern ein Teil davon blieb für sonstige Erfordernisse und Bedürfnisse. Und das war auch das Anliegen der Verordnung für die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen.

Eine derartige Regelung kennt die bundesdeutsche gesetzliche Rentenversicherung nicht.

Mit dem Rentenüberleitungsgesetz wurde die DDR-Regelung im Artikel 2 (§ 35) bestandsgeschützt. Die sich bei der Vergleichsrentenberechnung zumeist ergebenden Auffüllbeträge wurden ab 1. Januar 1996 bei jeder Rentenanpassung abgeschmolzen. Für Neuzugänge ab dem 1. Januar 1997 entfiel die vergleichende Berechnung. Viele, vor allem Frauen, die im mittleren medizinischen Dienst mit eher niedrigen Einkommen zumeist über Jahrzehnte tätig waren, müssen nun mit kleinen Renten auskommen, obwohl sie auf eine besondere Versorgungszusage vertraut hatten.

Wenn Klagen von Sozialgerichten abgewiesen werden, weil diese zusätzlichen Ansprüche nicht beitragsgedeckt waren, dann wird verkannt, dass das Rentenrecht der DDR anderen Prinzipien folgte. Dort waren nicht vorrangig die Beiträge, sondern vor allem die versicherten Jahre maßgebend. Und wenn im Jahre 1980 das Einkommen des mittleren medizinischen Personals nur 83 Prozent des Einkommens vergleichbarer Berufsgruppen anderer Branchen betrug, sollte der rentenrechtlich geregelte Faktor einen Ausgleich für den Ruhestand gewährleisten.